

Ausfertigung

VG 19 K 144.12

Kopie an Mdl.:	WV:
EINGEGANGEN	
04. JAN. 2013	
BÖHLO U. GERLOFF RECHTSANWÄLTE	
	zda
	VR



Verkündet am 18. Dezember 2012
Kallies, Justizsekretärin

als Urkundsbeamte der Geschäftsstelle

VERWALTUNGSGERICHT BERLIN

URTEIL

Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsstreitsache

des Herrn [REDACTED]
[REDACTED]

Klägers,

Verfahrensbevollmächtigte:
Rechtsanwälte Böhlo & Gerloff,
Karl-Marx-Straße 30, 12043 Berlin,

g e g e n

das Land Berlin,
vertreten durch das Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten
- Ausländerbehörde -,
Friedrich-Krause-Ufer 24, 13353 Berlin,

Beklagten,

hat das Verwaltungsgericht Berlin, 19. Kammer, aufgrund
der mündlichen Verhandlung vom 18. Dezember 2012 durch

den Richter Rau
als Berichterstatter

für Recht erkannt:

Der Gebührenbescheid des Landesamtes für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten - Ausländerbehörde - vom 13. Februar 2012 in Gestalt des Widerspruchsbescheides derselben Behörde vom 18. April 2012 wird aufgehoben.

Der Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Die Berufung wird zugelassen.

Tatbestand

Der Kläger wendet sich gegen die Erhebung einer Gebühr im Zusammenhang mit der Erteilung einer Verlassensenerlaubnis nach § 12 Abs. 5 AufenthG.

Der 1988 geborene Kläger ist afghanischer Staatsangehöriger. Nach eigenen Angaben reiste er im April 2010 in das Bundesgebiet ein. Seinen am 15. April 2010 gestellten Asylantrag lehnte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge mit Bescheid vom 18. Februar 2011 ab. Am 6. Juni 2011 erteilte der Beklagte dem Kläger erstmals eine Duldung gemäß § 60a Abs. 2 Satz 1 AufenthG mit räumlicher Beschränkung für das Land Berlin. Diese wurde seither fortlaufend verlängert.

Am 13. Februar 2012 stellte der Kläger bei dem Beklagten einen schriftlichen Antrag mit folgendem Wortlaut:

„... Ich möchte vom 22.2.2012 bis zum 23.3.2012 nach Hamburg reisen, um meinen Bruder zu besuchen. ... Ich möchte Sie daher bitten, mir einen Urlaubsschein auszustellen. ...“

Gegen vorherige Zahlung einer Gebühr in Höhe von 10,00 Euro wurde dem Kläger daraufhin eine als „Bescheinigung“ bezeichnete Unterlage mit folgendem Wortlaut ausgehändigt:

„Die in der Bescheinigung über die Aussetzung der Abschiebung (Duldung) ... gesetzlich vorgeschriebene räumliche Beschränkung auf das Land Berlin wird für die Zeit vom 22.02.2012 bis 22.03.2012 ausgesetzt um sich nach Hamburg zu begeben. ...“

Gegen die Gebührenanforderung vom 13. Februar 2012 erhob der Kläger mit Schreiben seines Verfahrensbevollmächtigten vom 15. Februar 2012 Widerspruch. Zur Begründung verwies er im Wesentlichen auf das Urteil des Oberverwaltungsgerichts Magdeburg vom 26. Oktober 2010 - OVG 2 L 44/10 -. Danach stehe fest, dass für die Erhebung der Gebühr keine Rechtsgrundlage bestehe.

Mit Widerspruchsbescheid vom 18. April 2012 wies der Beklagte den Widerspruch des Klägers zurück. Zur Begründung führte er im Wesentlichen aus, mit der angefochtenen Entscheidung seien zu Recht Gebühren für die Amtshandlung „Ausstellung (...) sonstiger Bescheinigungen auf Antrag“ nach § 47 Abs. 1 Nr. 9 AufenthV erhoben worden. Die von dem Kläger angeführte Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts Magdeburg vom 26. Oktober 2010 sei nicht einschlägig. Denn anders als in dem dort entschiedenen Fall sei die Bescheinigung vorliegend auf den ausdrücklichen Antrag des Klägers ausgefertigt worden, ihm „einen Urlaubsschein auszustellen“. Auch ein Absehen von der Gebührenerhebung gemäß § 53 Abs. 1 AufenthV komme nicht in Betracht.

Am 2. Mai 2012 hat der Kläger bei dem Verwaltungsgericht Berlin Klage erhoben.

Zur Begründung trägt der Kläger im Wesentlichen vor, bei dem von ihm beantragten „Urlaubsschein“ handele es sich lediglich um die bei vielen Ausländern verbreitete, umgangssprachliche Bezeichnung für eine Verlassenserlaubnis nach § 12 Abs. 5 AufenthG. Diese stelle einen Verwaltungsakt und keine „sonstige Bescheinigung“ dar. Einen Antrag auf Ausstellung einer solchen sonstigen Bescheinigung habe er nicht gestellt. Dass die Verlassenserlaubnis von dem Beklagten in der Regel - und so auch in seinem Fall - schriftlich erteilt werde, diene der Rechtsklarheit und der Beweissicherung. Die von dem Beklagten ausgestellte „Bescheinigung“ habe daher entweder bloß deklaratorischen Charakter, da sie die Existenz der Verlassenserlaubnis deklariere. Oder es handele sich um eine schriftliche Bestätigung eines mündlichen Verwaltungsaktes gemäß § 37 Abs. 2 Satz 2 VwVfG, die bereits von Amts wegen auszustellen sei, wenn - wie hier - ein offensichtliches Interesse an ihr bestehe. In beiden Fällen sei der Gebührentatbestand des § 47 Abs. 1 Nr. 9 AufenthV nicht anwendbar. Im Übrigen sei auch in dem Verfahren OVG 2 L 44/10 vor dem Oberverwaltungsgericht Magdeburg ein „Urlaubsschein“ beantragt worden. Wie zuvor schon das erstinstanzliche zuständige Verwaltungsgericht Halle, habe das Oberverwaltungsgericht Magdeburg jedoch unmissverständlich klargestellt, dass die üblicherweise daraufhin ausgestellte „Bescheinigung“ keine „sonstige Bescheinigung“ im Sinne des § 47 Abs. 1 Nr. 9 AufenthV sei.

Der Kläger beantragt,

den Gebührenbescheid des Landesamtes für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten - Ausländerbehörde - vom 13. Februar 2012 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 18. April 2012 aufzuheben.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung verweist der Beklagte im Wesentlichen auf die Ausführungen in dem Widerspruchsbescheid vom 18. April 2012.

Mit Schriftsätzen vom 5. Juli und 15. November 2012 haben die Beteiligten ihr Einverständnis mit einer Entscheidung durch den Berichterstatter erklärt.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Niederschrift der mündlichen Verhandlung vom 18. Dezember 2012 und auf die Streitakte sowie auf die Verwaltungsvorgänge des Beklagten (1 Bd.) Bezug genommen, die dem Gericht vorgelegen haben und Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen sind.

Entscheidungsgründe

1. Die Klage, über die aufgrund des Einverständnisses der Beteiligten der Berichterstatter entscheiden konnte (vgl. § 87a Abs. 3 i.V.m. Abs. 2 VwGO), hat Erfolg.

a. Die Klage ist zulässig. Insbesondere ist die von dem Kläger erhobene Anfechtungsklage gemäß § 42 Abs. 1, 1. Var. VwGO die statthafte Klageart. Der Kläger begehrt die Aufhebung eines Verwaltungsakts. Das Verlangen des Beklagten auf (vorherige) Zahlung einer Gebühr im Zusammenhang mit der Erteilung einer Erlaubnis zum Verlassen des gemäß § 61 Abs. 1 Satz 1 AufenthG räumlich beschränkten Aufenthaltsbereichs nach § 12 Abs. 5 AufenthG stellt einen mündlichen Verwaltungsakt (vgl. § 37 Abs. 2 Satz 1 VwVfG) dar (vgl. tendenziell auch OVG Magdeburg, Urteil vom 26. Oktober 2011 - OVG 2 L 44/10 -, Rn. 21; zit. nach juris). Jedenfalls hat der Beklagte dem Verwaltungshandeln mit dem Erlass des Widerspruchsbescheides vom 18. April 2012 gemäß § 79 Abs. 1 Nr. 1 VwGO nachträglich die Gestalt eines Verwaltungsakts gegeben (vgl. BVerwG, Urteil vom 26. Juni 1987 - BVerwG 8 C 21.86 -, Rn. 8 ff.; zit. nach juris; OVG Magdeburg, Urteil vom 26. Oktober 2011, a.a.O.).

b. Die Klage ist auch begründet. Die Gebührenerhebung des Beklagten ist rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten (vgl. § 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

Als Rechtsgrundlage für die Gebührenerhebung kommt allein § 47 Abs. 1 Nr. 9 AufenthV in Betracht. § 47 Abs. 1 Nr. 7 AufenthV ist nicht einschlägig, weil die Ertei-

lung einer Verlassenserlaubnis nach § 12 Abs. 5 AufenthG keine „Änderung einer Auflage“ im Sinne dieser Regelung darstellt. Die räumliche Beschränkung des Aufenthalts des vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländers auf das Gebiet des Landes beruht auf der gesetzlichen Vorschrift des § 61 Abs. 1 Satz 1 AufenthG. Soweit eine weitergehende räumliche Beschränkung durch eine Auflage nach § 61 Abs. 1 Satz 2 AufenthG verfügt wird, wird diese durch die Verlassenserlaubnis nicht geändert. Die Auflage bleibt vielmehr unverändert in Kraft; mit der Verlassenserlaubnis wird lediglich zeitlich begrenzt das Verlassen des Aufenthaltsbereichs gestattet (vgl. OVG Magdeburg, Urteil vom 26. Oktober 2011, a.a.O., Rn. 32).

Gemäß § 47 Abs. 1 Nr. 9 AufenthV sind Gebühren zu erheben für die Ausstellung einer Bescheinigung über das Aufenthaltsrecht oder sonstiger Bescheinigungen auf Antrag. Die Voraussetzungen für eine Gebührenerhebung nach dieser Vorschrift sind vorliegend nicht gegeben. Insbesondere wurde dem Kläger keine „sonstige Bescheinigung auf Antrag“ ausgestellt.

Der Beklagte hat dem Kläger auf dessen Antrag vom 13. Februar 2012 - insoweit zutreffend - zunächst einen begünstigenden Verwaltungsakt in Gestalt einer Verlassenserlaubnis nach § 12 Abs. 5 AufenthG erteilt. Dabei geht das Gericht davon aus, dass dem Kläger die Verlassenserlaubnis (erst) unmittelbar mit der als „Bescheinigung“ bezeichneten Unterlage vom 13. Februar 2012 gewährt worden sein dürfte, der diesbezüglich mithin eine konstitutive Bedeutung zukommen dürfte. Dafür spricht nicht nur der Wortlaut der „Bescheinigung“, die dem Kläger nicht lediglich (nachträglich) bestätigt, im Besitz einer - bereits zuvor gesondert erteilten - Verlassenserlaubnis zu sein, sondern die zeitweilige Aussetzung der räumlichen Beschränkung der Duldung des Klägers offenbar unmittelbar selbst im Sinne des § 35 Satz 1 VwVfG regelt („wird ... ausgesetzt“). Auch ist weder vorgetragen noch ersichtlich, dass dem Kläger die Verlassenserlaubnis mündlich bereits vor Aushändigung der „Bescheinigung“ erteilt wurde. Das hat auch der Beklagtenvertreter in der mündlichen Verhandlung am 18. Dezember 2012 nicht dargetan.

Eine Verlassenserlaubnis nach § 12 Abs. 5 AufenthG stellt indes, auch wenn sie schriftlich erteilt wird, keine „sonstige Bescheinigung“ im Sinne des § 47 Abs. 1 Nr. 9 AufenthV dar. Das ergibt sich aus der Systematik der Gebührentatbestände der §§ 44 ff. AufenthV, insbesondere den in § 47 Abs. 1 AufenthV aufgeführten. Hierzu hat das Oberverwaltungsgericht Magdeburg (Urteil vom 26. Oktober 2011, a.a.O., Rn. 26 ff.) wie folgt ausgeführt:

„Im Gegensatz zu der Erteilung einer Verlassenserlaubnis hat der Verordnungsgeber für andere begünstigende Verwaltungsakte nach dem AufenthG ausdrücklich eine Gebührenpflicht vorgesehen, die nicht an die Ausstellung einer Bescheinigung hierüber, sondern an die Erteilung selbst anknüpft, wie etwa für die Befristung eines Einreise- und Aufenthaltsverbots nach § 11 Abs. 1 Satz 3 AufenthG (§ 47 Abs. 1 Nr. 1 AufenthV), die Erteilung einer Betretenserlaubnis nach § 11 Abs. 2 AufenthG (§ 47 Abs. 1 Nr. 2 AufenthV) oder die Aufhebung oder Änderung einer Auflage zum Aufenthaltstitel auf Antrag (§ 47 Abs. 1 Nr. 3 AufenthV). Dabei fällt für die Ausstellung oder Änderung des Dokuments, in welchem die begünstigende Regelung schriftlich formuliert bzw. eingetragen wird, keine weitere Gebühr an.

Eine Sonderstellung hat die Ausstellung oder Erneuerung einer Bescheinigung über die Aussetzung der Abschiebung nach § 60a Abs. 4 AufenthG in § 47 Abs. 1 Nr. 5 und 6 AufenthV. Für die Aussetzung der Abschiebung selbst, die Verwaltungsaktsqualität hat und nach § 77 Abs. 1 Satz 1 AufenthG der Schriftform bedarf, ist keine Gebühr vorgesehen, sondern (nur) für die Ausstellung und Erneuerung einer Bescheinigung hierüber. Auch wenn zwischen der Aussetzung der Abschiebung selbst und der Bescheinigung hierüber zu trennen ist, kann die Bescheinigung hierüber als der schriftliche Verwaltungsakt angesehen werden, wenn sie dem Schriftformanfordernis genügt, insbesondere eine Unterschrift trägt ...

Zwar kann - was das AufenthG allerdings nicht verlangt - über die Erlaubnis nach § 12 Abs. 5 AufenthG ein schriftlicher Bescheid erlassen und dieser dem Ausländer bekannt gegeben werden; mit Hilfe eines solchen Bescheides kann der Ausländer gegenüber anderen Behörden oder Polizeibeamten den Nachweis führen, dass er im angegebenen Zeitraum befugt ist, den beschränkten Aufenthaltsbereich zu verlassen. Dieser schriftliche Bescheid erhält dadurch aber nicht den Charakter einer Bescheinigung im Sinne von § 47 Abs. 1 Nr. 9 AufenthV ... Die Gebührentatbestände der §§ 44 ff. AufenthV orientieren sich grundsätzlich an der Systematik der AuslGebV (vgl. die Begründung der Bundesregierung zur Verordnung zur Durchführung des Zuwanderungsgesetzes vom 06.11.2002, BR-Drucks. 823/02, S. 185). Auch in § 3 AuslGebV waren Gebühren für ‚sonstige aufenthaltsrechtliche Amtshandlungen‘ vorgesehen. Der Gebührentatbestand des § 47 Abs. 1 Nr. 9 AufenthV entspricht dem des § 3 Nr. 7 AuslGebV; darauf nimmt der Verordnungsentwurf vom 06.11.2002 Bezug (vgl. BR-Drucks. 823/02, S. 196). Die Nummern 1 bis 6 des § 3 AuslGebV betrafen nach dem Willen des Verordnungsgebers (vgl. BR-Drucks. 798/90, S. 19) Amtshandlungen, die wegen der umfangreichen Prüfungen und den nicht selten schwierigen Sachentscheidungen einen erheblichen Verwaltungsaufwand bedeuteten. Die in den Nummern 7 und 9 geregelten Amtshandlungen seien zwar einfacher Natur, aber auch sie setzten in gewissem Umfang eine Sachprüfung voraus. Dies mache es erforderlich, eine Gebührenpflicht vorzusehen. Nr. 8 (Gebühr für die Ausstellung der Aufenthaltsgenehmigung oder der Duldung auf besonderem Blatt) sei als besonderer Gebührentatbestand, der die §§ 1 und 3 Nr. 1 und 2 ergänze, aufgenommen, weil für die Ausstellung von Aufenthaltsgenehmigungen und Duldungen auf besonderem Blatt entsprechende Vordrucke vorgehalten werden müssten. Dies macht deutlich, dass eine Gebührenerhebung nach § 3 Nr. 7 AuslGebV nur geboten erschien, wenn eine Sachprüfung durch die Ausländerbehörde erforderlich war, was dann der Fall war, wenn auf einen Antrag des Ausländers hin eine Bescheinigung auszustellen war. Erfolgt die Aus-

stellung einer Bescheinigung zugleich mit dem vom Ausländer beantragten Verwaltungsakt, etwa einer Erlaubnis, ist nicht ersichtlich, inwieweit dies eine (nochmalige oder zusätzliche) Sachprüfung erfordert. Die Verwendung eines besonderen Vordrucks für eine Verlassenserlaubnis nach § 12 Abs. 5 AufenthG schreibt das AufenthG (vgl. § 78) nicht vor. Hätte der Verordnungsgeber eine Gebührenpflicht für die Erteilung einer Verlassenserlaubnis nach § 12 Abs. 5 AufenthG einführen wollen, hätte er eine Regelung wie etwa in § 47 Abs. 1 Nr. 2 AufenthV getroffen, nach der für die Erteilung einer Betretenserlaubnis nach § 11 Abs. 2 AufenthG eine Gebühr ... erhoben wird."

Dem schließt das erkennende Gericht sich vollumfänglich an.

Das Gericht vermag dem Beklagten auch nicht in seinem Vorbringen zu folgen, die Gebührenpflicht nach § 47 Abs. 1 Nr. 9 AufenthV sei hier entstanden, weil dem Kläger auf dessen Antrag entsprechend der Verwaltungspraxis des Beklagten mit der Unterlage vom 13. Februar 2012 - zumindest auch - aus Praktikabilitätsgründen (zusätzlich) eine Bescheinigung über die Verlassenserlaubnis ausgestellt worden sei.

Stellt (erst) die Unterlage vom 13. Februar 2012 selbst die Verlassenserlaubnis nach § 12 Abs. 5 AufenthG dar (s.o.), so erscheint dem Gericht bereits fraglich, ob allein ihre Bezeichnung als „Bescheinigung“ der Unterlage neben ihrer Eigenschaft als (schriftlicher) Verwaltungsakt eine zweite Rechtsnatur - diejenige einer „sonstigen Bescheinigung“ im Sinne des § 47 Abs. 1 Nr. 9 AufenthV - hinzufügen vermag.

Jedenfalls fehlt es insoweit aber an einem entsprechenden Antrag des Klägers, der zwingende Voraussetzung für das Anfallen der Gebühr nach § 47 Abs. 1 Nr. 9 AufenthV ist.

Der Antrag des Klägers bei dem Beklagten vom 13. Februar 2012, ihm „einen Urlaubsschein auszustellen“, kann nach Auffassung des Gerichts bei sachgerechter Würdigung nicht dahingehend verstanden werden, dass der Kläger über die Verlassenserlaubnis gemäß § 12 Abs. 5 AufenthG hinaus (zusätzlich) noch eine nach § 47 Abs. 1 Nr. 9 AufenthV gebührenpflichtige Bescheinigung hierüber begehrt hat. Daran ändert auch der Vortrag des Klägers in der mündlichen Verhandlung vom 18. Dezember 2012 nichts, er habe „etwas Schriftliches“ haben wollen, weil ihm gesagt worden sei, dass das zu Beweis Zwecken gegenüber der Polizei nötig sei.

Anträge im Verwaltungsverfahren sind grundsätzlich so auszulegen, wie dies dem erkennbaren Zweck und Ziel am besten dienlich ist (sog. Grundsatz der Meistbegünstigung; vgl. nur Kopp/Ramsauer, *Verwaltungsverfahrensgesetz. Kommentar*, 12. Auflage 2011, § 22 Rn. 36 m.w.Nachw.). Im Zweifel muss die Behörde gemäß § 25 VwVfG eine Klarstellung oder, wenn erforderlich, Richtigstellung anregen

(Kopp/Ramsauer, a.a.O.). Hiernach durfte der Beklagte vorliegend nicht - oder jedenfalls nicht ohne Weiteres - zu Lasten des Klägers unterstellen, der Kläger begehre mit seinem Antrag vom 13. Februar 2012 neben der Verlassenserlaubnis eine weitere Amtshandlung in Gestalt der Ausstellung einer „sonstigen Bescheinigung“ im Sinne des § 47 Abs. 1 Nr. 9 AufenthV.

Soweit das Ansinnen des Klägers, „etwas Schriftliches“ in der Hand zu haben, in dem Antrag vom 13. Februar 2012 überhaupt hinreichend zum Ausdruck gekommen ist, so konnte dem diesbezüglichen Begehren des Klägers auch dadurch Rechnung getragen werden, dass die Verlassenserlaubnis nach § 12 Abs. 5 AufenthG als schriftlicher Verwaltungsakt (vgl. § 37 Abs. 2 Satz 1 VwVfG) erlassen wird. Dass der Kläger mit seinem Antrag vom 13. Februar 2012 tatsächlich nur einen solchen schriftlichen Verwaltungsakt begehrt hat, liegt dabei auch vor dem Hintergrund des bisherigen Erfahrungshorizonts des Klägers nahe. Denn wie das Gericht den Verwaltungsvorgängen des Beklagten entnommen hat, hat der Kläger auch auf frühere, wortgleiche Anträge zum Teil allein eine schriftliche Verlassenserlaubnis erhalten, die ausdrücklich nicht als „Bescheinigung“ bezeichnet war und für die er offenbar auch keine Gebühr bezahlen musste, und zwar in wenigstens vier Fällen (am 15. Juli 2010, 30. September 2010, 7. Dezember 2010 und 17. Februar 2011).

Dass es sich in den fraglichen Fällen nicht um Verlassenserlaubnisse nach § 12 Abs. 5 AufenthG, sondern um solche nach § 58 AsylVfG handelte, steht dem nicht entgegen. Entscheidend ist, dass der Kläger - wie auch der Beklagte erkennen konnte - angesichts seiner früheren Erfahrungen die Erwartung haben konnte, ihm könne die begehrte Verlassenserlaubnis auch unmittelbar in schriftlicher Form erteilt werden, ohne dass es also einer gesonderten (und noch dazu gebührenpflichtigen) Bescheinigung bedürfe.

Daran ändert im Übrigen auch nichts, dass der Kläger in der mündlichen Verhandlung am 18. Dezember 2012 erklärt hat, bereits vor dem hier in Rede stehenden Antrag vom 13. Februar 2012 habe der Beklagte seinen weiteren Anträgen, ihm „einen Urlaubsschein auszustellen“, zuletzt wiederholt nur noch gegen Entrichtung einer Gebühr von 10,00 Euro entsprochen. Allein deswegen kann dem nachfolgenden und vorliegend streitigen Antrag des Klägers vom 13. Februar 2012 nicht der (objektive) Erklärungsgehalt beigemessen werden, der Antrag beziehe sich nunmehr ausdrücklich auch auf die entsprechende gebührenpflichtige Amtshandlung in Gestalt der Ausstellung eines „sonstigen Bescheinigung“ im Sinne des § 47 Abs. 1 Nr. 9 AufenthV, über die Erteilung der Verlassenserlaubnis nach § 12 Abs. 5 AufenthG

hinaus. Ebenso wenig kann dies aus dem Umstand gefolgert werden, dass ausweislich der Verwaltungsvorgänge des Beklagten auch schon die letzte dem Kläger auf seinen entsprechenden Antrag ausgehändigte Unterlage (vom 30. Juni 2011) vor dem Antrag vom 13. Februar 2012 - anders als die früheren Verlassenserlaubnisse nach § 58 AsylVfG - als „Bescheinigung“ bezeichnet war.

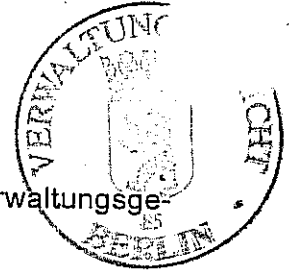
Darüber hinaus hat die Behörde bei berechtigtem Interesse des Betroffenen auch die Möglichkeit, einen zunächst nur mündlich erteilten Verwaltungsakt auf entsprechendes Verlangen schriftlich zu bestätigen (vgl. § 37 Abs. 2 Satz 2 VwVfG). Auch vor diesem Hintergrund verbietet es sich nach Ansicht des Gerichts, dem Antrag des Klägers vom 13. Februar 2012 ohne weitere Anhaltspunkte die - für den Kläger ungünstigste - Lesart zu geben, der Kläger habe neben der Verlassenserlaubnis nach § 12 Abs. 5 AufenthG eine gebührenpflichtige Bescheinigung hierüber gemäß § 47 Abs. 1 Nr. 9 AufenthV begehrt. Die von dem Beklagten zugrunde gelegte Auslegung des Antrags vom 13. Februar 2012 ist mit dem Günstigkeitsprinzip nicht vereinbar.

Angesichts des zuvor Gesagten kann das Gericht offen lassen, ob § 47 Abs. 1 Nr. 9 AufenthV überhaupt eine geeignete Rechtsgrundlage für eine Bescheinigung über eine Verlassenserlaubnis nach § 12 Abs. 5 AufenthG darstellt. Nur am Rande weist das Gericht daher abschließend darauf hin, dass hieran durchaus Zweifel bestehen können. Dies jedenfalls in dem Fall, in dem die Bescheinigung dem Ausländer „flankierend“ als Nachweis - etwa gegenüber Polizeibeamten - dienen soll, zum Verlassen des räumlich beschränkten Aufenthaltsbereichs berechtigt zu sein, was indes regelmäßig dem Zweck der Bescheinigung entsprechen dürfte. Nach Ansicht des Gerichts sprechen gute Gründe dafür, dass die durch das allgemeine Verwaltungsverfahrenrecht eröffneten Möglichkeiten, die Verlassenserlaubnis gemäß § 37 Abs. 1 Satz 2 VwVfG unmittelbar schriftlich zu erteilen, alternativ eine schriftliche Bestätigung gemäß § 37 Abs. 2 Satz 2 VwVfG über sie auszuhändigen, zumindest vorrangig sind.

2. Die Kostenentscheidung ergibt sich aus §§ 154 Abs. 1, 162 Abs. 3 VwGO. Der Ausspruch über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

3. Die Berufung war zuzulassen, da die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (vgl. § 124 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO).

Rechtsmittelbelehrung



Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung an das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg zu.

*FA: 4.2.13
VF: 28.1.13 not. mo*

Die Berufung ist bei dem Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin, innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils schriftlich oder in elektronischer Form (Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr mit der Justiz im Lande Berlin vom 27. Dezember 2006, GVBl. S. 1183, in der Fassung der Zweiten Änderungsverordnung vom 9. Dezember 2009, GVBl. S. 881) einzulegen. Sie muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Die Berufung ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des Urteils schriftlich oder in elektronischer Form zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht zugleich mit der Einlegung der Berufung erfolgt, bei dem Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Hardenbergstraße 31, 10623 Berlin, einzureichen. Die Begründung muss einen bestimmten Antrag enthalten sowie die im Einzelnen anzuführenden Gründe der Anfechtung (Berufungsgründe).

*FA:
04.3.13
25.2.13
VF:
not. m.*

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte und Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz mit Befähigung zum Richteramt zugelassen. Darüber hinaus können auch die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneten Personen und Organisationen auftreten. Ein als Bevollmächtigter zugelassener Beteiligter kann sich selbst vertreten. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt vertreten lassen; das Beschäftigungsverhältnis kann auch zu einer anderen Behörde, juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einem der genannten Zusammenschlüsse bestehen. Richter dürfen nicht vor dem Gericht, ehrenamtliche Richter nicht vor einem Spruchkörper auftreten, dem sie angehören.

Rau

Ausgefertigt

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Kallies'.

Kallies, Justizsekretärin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

